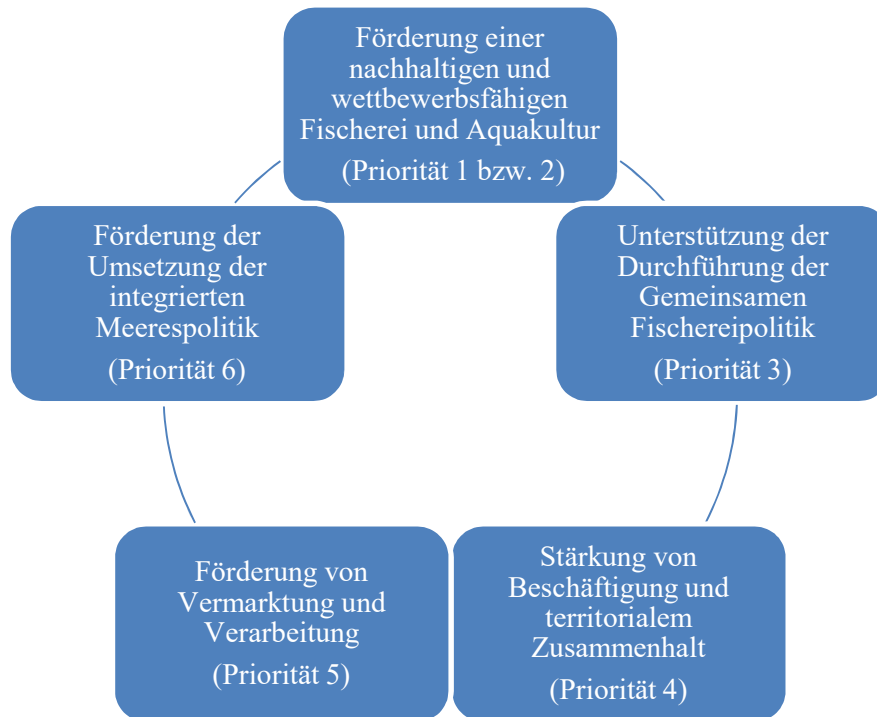


## Bürgerinfo zum jährlichen Durchführungsbericht 2022 nach Artikel 50 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Im Förderzeitraum 2014-2020 soll der Europäische Meeres- und Fischereifonds (EMFF) dazu beitragen, die Zielsetzungen der reformierten Gemeinsamen Fischereipolitik und der Integrierten Meerespolitik der EU zu erreichen. Diese umfassen folgenden sechs Prioritäten:



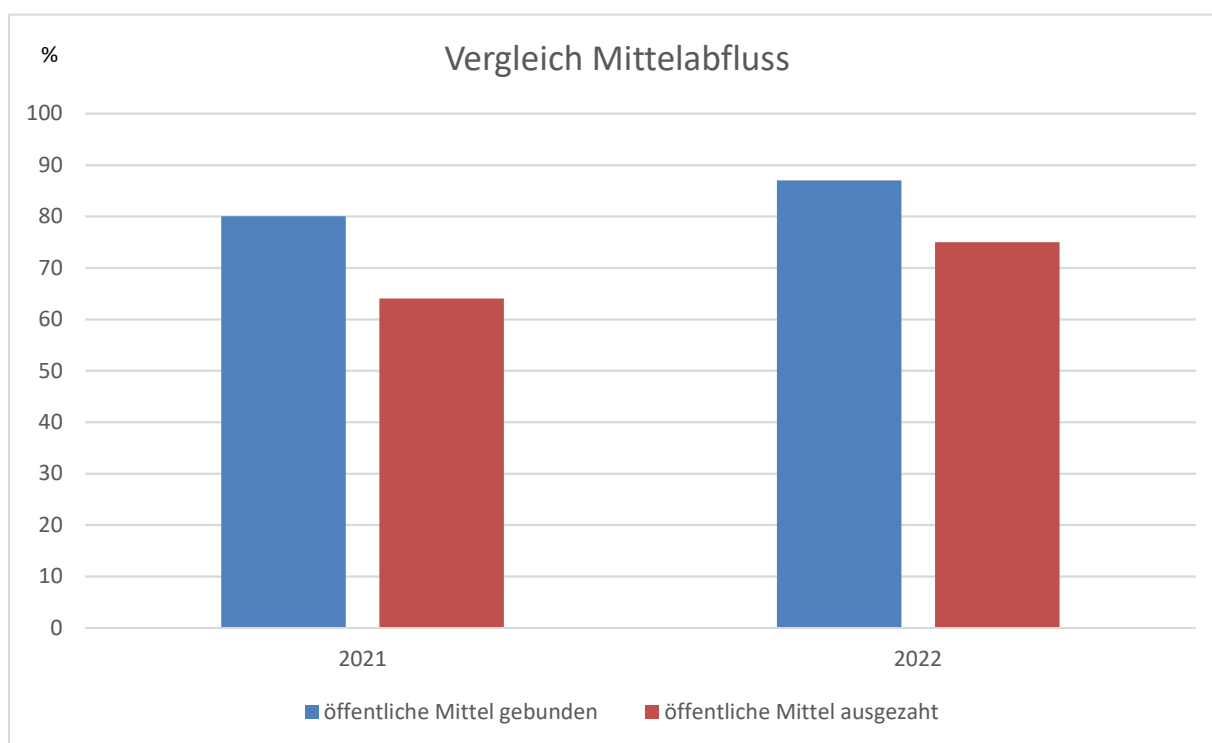
Beim EMFF handelt sich um einen der fünf Europäischen Struktur- und Investitionsfonds, die einander ergänzen und die einer Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts in der Union dienen sollen.

Auf Basis des Genehmigungsbeschlusses der EU Kommission im Jahr 2017 über das Operationelle Programm für den EMFF in Deutschland, ist die Umsetzung des Programms auch im Berichtsjahr 2022 fortgeführt worden, wobei die Bundesländer einen weitgehend planmäßigen Ablauf der Förderung melden. Der deutsche Fischereisektor ist sehr vielseitig, sodass im Rahmen des EMFF Vorhaben umgesetzt werden, die einen Beitrag zu allen sechs Unionsprioritäten leisten. Zur Umsetzung des Fonds wurde zudem die Technische Hilfe in Anspruch genommen werden.

Die Küstenländer Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen weisen einen vielfältigen Fischereisektor auf. In diesen Bundesländern sind sowohl die Küstenfischerei, als auch die Binnenfischerei, Aquakultur und Fischverarbeitung Teil der landesspezifischen EMFF-Förderung. Dagegen liegt der Fokus der Binnenländer auf der Förderung der Binnenfischerei und Aquakultur, insbesondere auf der Unterstützung der Teichwirtschaften; diese werden traditionell vor allem in Sachsen, Bayern und Brandenburg gefördert.

Nach den außergewöhnlichen Berichtsjahren 2020 und 2021 war auch das Berichtsjahr 2022 geprägt durch die Covid-19-Pandemie. Dazu kamen neue Herausforderungen, welche aus dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine resultierten und die sich auch im deutschen Fischerei- und Aquakultursektor auswirkten. Diese Auswirkungen wurden auch in der Verwaltung spürbar. Vor allem seitens der Begünstigten kam es zu zeitlichen Verzögerungen bei der Umsetzung von Vorhaben: Teilweise mussten die Laufzeiten von Projekten aufgrund von Lieferengpässen von Materialien, Preissteigerungen oder bei Schwierigkeiten in der Erbringung von Leistungen verlängert werden. Trotz der außergewöhnlichen Situation konnten neue Vorhaben bewilligt und laufende Vorhaben abgeschlossen werden, sodass die Umsetzung des Operationellen Programms weiter vorangeschritten ist. Prioritätsübergreifend gibt es viele positive Beispiele für funktionierende und wirksame Vorhaben, die mit Mitteln aus dem EMFF in Deutschland gefördert wurden.

Bis Ende 2022 wurden 87 % (im Vorjahr 80 %) der Gesamtzuweisung des öffentlichen Betrages gebunden und 75 % (im Vorjahr 64 %) der öffentlichen Mittel ausgezahlt. Trotz eines weiteren schwierigen Jahres konnte somit erneut eine deutliche Steigerung bei der Nutzung der Mittel erreicht werden. Bis zum 31.12.2022 sind insgesamt 3.271 Vorhaben (Vorjahr 2.977) mit Mitteln aus dem EMFF bewilligt worden.



Bis Ende 2022 wurden in der Unterpriorität 1 (UP 1) 1.584 Vorhaben (Vorjahr 1.431) bewilligt, insgesamt sind 89 % (Vorjahr 80 %) der Mittel gebunden und 78 % (Vorjahr 623 %) der öffentlichen Gesamtausgaben ausgezahlt.

In UP 2 wurden insgesamt 82 % (Vorjahr 66 %) der Gesamtzuweisung des öffentlichen Betrags gebunden und 62 % (Vorjahr 46,3 %) der öffentlichen Mittel ausgezahlt; es wurden 1.110 Vorhaben (Vorjahr 1.034) bewilligt.

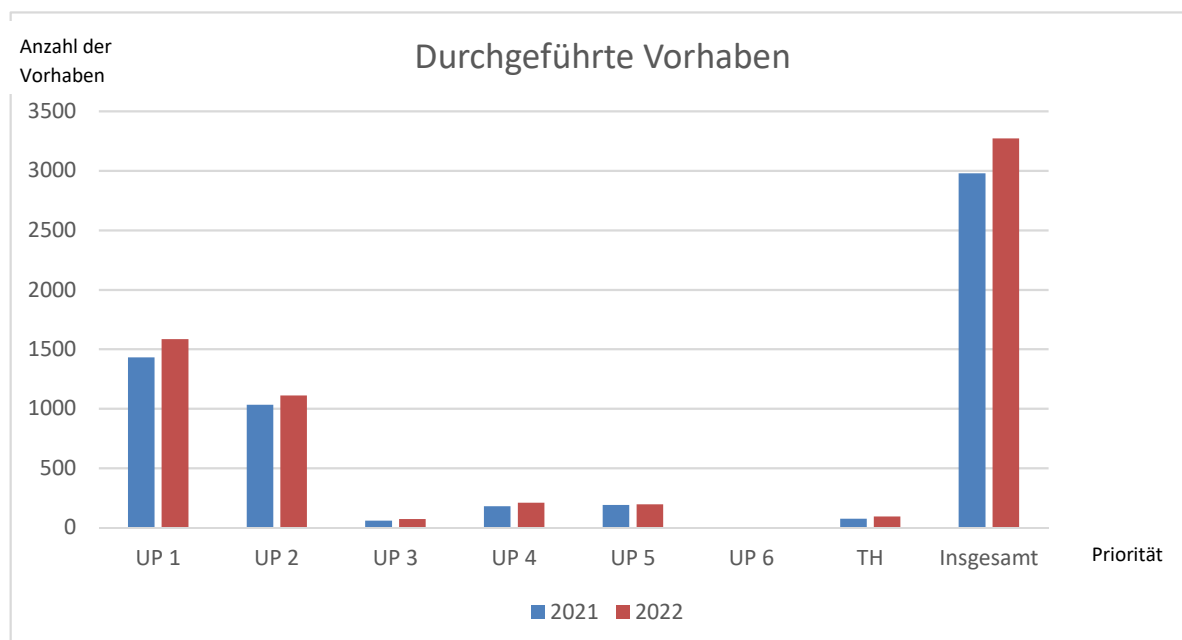
In UP 3 wurden insgesamt 100 % (Vorjahr 98 %) der Gesamtzuweisung des Öffentlichen Betrags gebunden und 96 % (Vorjahr 94 %) der öffentlichen Mittel ausgezahlt; es wurden 72 Vorhaben (Vorjahr 59) bewilligt.

In UP 4 wurden insgesamt 89 % (Vorjahr 84 %) der Gesamtzuweisung des öffentlichen Betrags gebunden und 69 % (Vorjahr 55 %) der öffentlichen Mittel ausgezahlt; hier wurden bislang 210 Vorhaben (Vorjahr 181) bewilligt.

In UP 5 wurden insgesamt 55 % (Vorjahr 69 %) der Gesamtzuweisung des öffentlichen Betrags gebunden und 39 % (Vorjahr 44,7 %) der öffentlichen Mittel ausgezahlt; 196 Vorhaben (Vorjahr 191) wurden bewilligt.

Bereits im Vorjahr waren fast alle zur Verfügung stehenden Mittel in der Unionspriorität 6 in insgesamt 6 Vorhaben gebunden. Inzwischen sind 98 % der Gesamtzuweisung des öffentlichen Betrags gebunden und 95,1 % der öffentlichen Mittel ausgezahlt.

In der Technischen Hilfe konnten insgesamt 79 % (Vorjahr 79 %) der Gesamtzuweisung des öffentlichen Betrags gebunden und 66 % (Vorjahr 57 %) der öffentlichen Mittel ausgezahlt werden; es wurden 93 Vorhaben (Vorjahr 75) bewilligt.



## Die Leistung des Programms betreffende Probleme und Abhilfemaßnahmen (Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Bund und Länder stimmen grundsätzlich darin überein, dass keine signifikanten oder systembedingten Probleme aufgetreten sind, die die Leistung des Programms betreffen. Folglich bestand bisher keine Notwendigkeit zur Ergreifung von Abhilfemaßnahmen. Einzelne Probleme und Abhilfemaßnahmen sind im jährlichen Kontrollbericht und Bestätigungsvermerk der EMFF-Prüfbehörden gem. VO (EU) Nr. 1303/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 2015/207 aufgeführt.

Im Einzelfall eventuell vorkommende Probleme und Abhilfemaßnahmen sind im Jährlichen-Kontrollbericht und Bestätigungsvermerk der EMFF-Prüfbehörden gemäß Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 2015/207 aufgeführt.

Es folgen Berichte aus einzelnen Bundesländern:

In Baden-Württemberg (BW) war zu Beginn der EMFF-Planungsperiode vorgesehen, dass das dortige Umweltministerium Maßnahmen in Unionspriorität 1 anbietet. Entsprechend wurden Finanzmittel eingeplant und entsprechende Indikatoren formuliert. Das Umweltministerium stieg jedoch zu Beginn der Förderperiode aus dem Programm aus. Hintergrund war, dass aus dem BW-Fischereisektor bis 2020 keine Nachfragen nach einer Förderung von Vorhaben generiert werden konnten. Als Konsequenz wurde die Unionspriorität 1 in BW zu Jahresbeginn 2020 ausgesetzt; Finanzmittel wurden entsprechend verschoben. Demzufolge werden in BW die Zielwerte (Indikatoren) nicht erreicht. In der Unionspriorität 2 war die Nachfragesituation in BW befriedigend. Demzufolge erfolgte eine Fokussierung auf die Priorität 2. Finanzmittel wurden BW-intern innerhalb der Unionspriorität 2 verschoben. Für BW bleibt aber festzustellen, dass Vorhaben nicht in dem Umfang beantragt wurden, wie zu Beginn der Förderperiode erhofft worden war. In letzter Konsequenz wurden BW-Finanzmittel deshalb im Jahr 2023 anderen Bundesländern zur Verfügung gestellt.

Auch in Bayern sind im Berichtsjahr 2022 keine signifikanten oder systembedingten Probleme aufgetreten, die die Leistung des Programms betreffen. Daher bestand bisher keine Notwendigkeit, Abhilfemaßnahmen zu schaffen. Die Nachfrage nach Zuwendungen aus dem EMFF-Programm ist insgesamt hoch, daher wurden EU-Mittel, die in anderen Bundesländern nicht benötigt wurden, auf Bayern übertragen, um insbesondere die noch geplanten Vorhaben in Unionspriorität 1 (Artikel 42 Verordnung (EU) Nr. 508/2014), Unionspriorität 2 (Artikel 48.1.a - d, f – h Verordnung (EU) Nr. 508/2014) und Unionspriorität 5 unterstützen zu können. In Unionspriorität 4 wurde dagegen ein bereits eingereichtes großes Vorhaben wieder zurückgezogen, da die Finanzierung des Eigenmittelanteils durch den Antragsteller nicht gesichert werden konnte. Entgegen den ursprünglichen Erwartungen konnte das vorgesehene Budget in Unionspriorität 4 daher nicht ausgeschöpft werden. Ein Teil der Mittel wurde deshalb in Unionspriorität 5 umgeschichtet (Finanzplanänderung im Rahmen einer Krisenbeihilfe für den Aquakultursektor angesichts der wirtschaftlichen Auswirkungen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine).

In der Unionspriorität 2 war es in Sachsen vor allem die begrenzte Mittelausstattung, die eine zweckdienliche Aussteuerung des Programms am Ende der Förderperiode erforderlich machte. Zielstellung war es vor allem, die kontinuierliche Teichförderung in Sachsen abzusichern, da diese sowohl für den Erhalt der Teichwirtschaftsbetriebe als auch für das Erreichen der Naturschutzziele Voraussetzung ist. Für die Schließung der Finanzierungslücke des Förderjahres 2022/2023 war beschlossen worden, im Bereich der Landes-Richtlinie Aquakultur und Fischerei, in den Unionsprioritäten 2 und 5 ab 2021 keine neuen Anträge mehr zuzulassen. Diese Entscheidung erfolgte auch vor dem Hintergrund, dass durch die 3 trockenen Sommer infolge und durch Einfluss der Pandemie die Investitionsbereitschaft stark zurückgegangen war. Die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategien innerhalb der Unionspriorität 4 läuft in Sachsen in den einzelnen lokalen Fischerei-Aktionsgruppen (FLAG) recht unterschiedlich, insbesondere durch kooperative und kollektive Vorhaben konnte jedoch ein vollständiger Mittelabfluss erzielt werden. Die während der Förderperiode initiierten Vernetzungsaktivitäten (z. B. Strategiegruppen) wirken fort und liefern für die Erstellung der neuen Entwicklungsstrategien für die nun folgende EMFAF-Programmperiode wertvolle Impulse. Im Ergebnis dieser Entwicklung haben nunmehr 11 LEADER-Gebiete das Handlungsfeld „Aquakultur und Fischerei“ in ihre LEADER-Entwicklungsstrategien aufgenommen und wurden als lokale Fischerei-Aktionsgruppe bestätigt.

## Informationen über schwere Verstöße und Abhilfemaßnahmen Artikel 41 Absatz 8 (Artikel 114 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014)

Die kleine Küstenfischerei gemäß EU-Definition (Artikel 3 Absatz 2 Nr. 14 Verordnung (EU) Nr. 508/2014) wird von SH und MV aus in der Ostsee betrieben. In beiden Bundesländern wurden – wie in den Vorjahren – keine Anträge auf Förderung des Erwerbs eines ersten Fischereifahrzeugs durch einen Jungfischer oder die Modernisierung oder des Austausches von Haupt- oder Hilfsmaschinen auf einem Fischereifahrzeug gestellt. Für alle Flottensegmente in der Ostsee ist – absehbar noch für längere Zeit – kein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Flottenkapazität und den verfügbaren Fangmöglichkeiten gegeben. Die Folge ist, dass eine Unterstützung für Unternehmensgründungen von Jungfishern und die Förderung von Investitionen in Ausrüstungen oder an Bord zur Reduzierung der Emissionen und zur Steigerung der Energieeffizienz schon länger nicht zulässig waren und bis zum Ende der Programmlaufzeit auch nicht mehr zulässig sein werden. Ein Antrag auf Förderung der Modernisierung oder des Austausches von Haupt- oder Hilfsmaschine auf einem Fischereifahrzeug ist in Schleswig-Holstein bisher nur für ein Fahrzeug der Binnenfischerei gestellt worden. Weitere Anträge sind in dieser Förderperiode aller Voraussicht nach nicht mehr zu erwarten.

## Information über die ergriffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Veröffentlichung der Begünstigten (Artikel 114 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014)

Auch für das Berichtsjahr 2022 erfolgte die Veröffentlichung der Liste der Empfänger von Zahlungen gemäß Art. 119 und der Anlage V der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 halbjährlich auf dem [Internetseite Portal Agrar- und Fischereizahlungen](#). Die erforderlichen Daten für die Berichterstattung werden von den Verwaltungsbehörden der Bundesländer und des Bundes mithilfe von IT-Systeme aus den elektronisch gespeicherten Förderdaten zum jeweils relevanten Aktualisierungszeitraum generiert. Die Daten wurden entweder als CSV-Dateien an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) übermittelt oder mittels einer Upload-Funktion des Portals für die Veröffentlichung bereitgestellt. Zur Wahrung der Transparenz der Förderung nach Art. 119 VO (EU) Nr. 508/2014 werden der Name des Begünstigten, Kennnummer im Fischereiflottenregister der Gemeinschaft (CFR) (nur zu benennen, wenn das Vorhaben mit einem Fischereifahrzeug verbunden ist), Bezeichnung und Zusammenfassung des Vorhabens, Datum des Beginns und des Endes des Vorhabens und Höhe der für das Vorhaben aufgewendeten nationalen Mittel und EU-Mittel veröffentlicht.

Die Veröffentlichung der Daten erfolgte bereits in der letzten Förderperiode durch die BLE. Der Begünstigte erklärt im Rahmen der Antragstellung sein Einverständnis zur Veröffentlichung personenbezogener Daten auf der oben angegebenen Website.

## Tätigkeit im Zusammenhang mit den Bewertungsplan und der Synthese der Bewertung (Artikel 114 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014, Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Eine umfassende Zwischenbewertung des Operationellen Programms wurde im Jahr 2018 durch die COFAD GmbH, Beratungsgesellschaft für Fischerei, Aquakultur und

Regionalentwicklung erarbeitet. Der Endbericht zur Zwischenevaluierung des EMFF wurde am 23.04.2019 an die Mitglieder des Begleitausschusses via E-Mail versandt und der Europäischen Kommission im Jahr 2019 vorgelegt.

Die Zusammenfassung der Zwischenbewertung und deren Ergebnisse wurden bereits im Durchführungsbericht für das Berichtsjahr 2019 dargestellt. Weitere Evaluierungen wurden nicht durchgeführt.

Die Nachbearbeitung der Zwischenbewertung, insbesondere die Auswertung der Empfehlungen und Schlussfolgerungen wurden von den Verwaltungsbehörden der Bundesländer – soweit sie in deren Zuständigkeit fallen – im Rahmen ihres regelmäßigen Austauschs (Jour fixe) weitergehend besprochen. Dabei wurde bewertet und dokumentiert, was in welcher Weise – insbesondere im Hinblick auf die neue Förderperiode – umsetzbar ist.

### Bürgerinfo (Artikel 50 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Nach der Annahme des jährlichen Durchführungsberichts durch die Europäische Kommission, erfolgt die Veröffentlichung des Inhalts auf der [Internetseite Portal Fischerei](#).